

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12

Ausgegeben Düsseldorf, den 10. Dezember

1997

Inhalt

	Seite		Seite
Tagung der Landessynode 1998	359	Satzung für die Diakoniestation der Evangelischen Auf- erstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Oster- feld	370
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durch- führung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichs- gesetz – DVO-FAG) vom 31. Mai 1996 Vom 30. Oktober 1997	359	Antrag auf Nichterkennbarkeit von Anrufen zu Bera- tungsstellen	371
Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (DSVO) vom 27. No- vember 1997	360	Einsparungen bei Fernmeldekosten	373
Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeits- losigkeit	370	Kirchlicher Probedienst	373
Pauschalierte Dienstaufwandsentschädigung	370	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	373
Lohnsteuerliche Behandlung der Dienstwohnungen der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter, hier: Kosten der Schönheitsreparaturen	370	Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergel- tungsetzen von Kirchensiegeln	373
		Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rhein- land auf CD-ROM	374
		Personal- und sonstige Nachrichten	374

Tagung der Landessynode 1998

Nr. 33.042

Az. PK/11-3-1-3/97

Düsseldorf, 12. November 1997

In der Zeit vom 11. bis 16. Januar 1998 tritt die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland zu ihrer 47. Tagung in Bad Neuenahr zusammen.

Wir bitten die Gemeinden, der Tagung der Landessynode in den Gottesdiensten am 11. Januar 1998 fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG) vom 31. Mai 1996

Vom 30. Oktober 1997

Auf Grund von § 16 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 1996 erläßt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG) vom 31. Mai 1996 (KABl. S. 162) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird hinter „(§ 7 Abs. 2 FAG) und der“ eingefügt:
„am 30. Juni für das folgende Jahr zugrunde zu legenden“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Buchstabe c) gestrichen, Buchstabe d) wird Buchstabe c) und hinter den Worten „dem Landeskirchenamt“ das Wort „(Eingang)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „bzw. am nächstfolgenden Werktag“ gestrichen.
 - c) Folgende neue Absätze 3 und 4 werden eingefügt:
„(3) Die Finanzausgleichsumlage nach § 10 des Finanzausgleichsgesetzes wird vom Landeskirchenamt quartalsweise ermittelt und im Januar des Folgejahres abgerechnet. Die zahlungspflichtigen Kirchenkreise leisten in den beiden ersten Monaten eines Quartals Abschlagszahlungen, die vom Landeskirchenamt unter Berücksichtigung des Kirchensteueraufkommens festgelegt werden. Die Beträge müssen bis zum 10. des Folgemonats bei der Landeskirchenkasse eingehen. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren werden die Beträge zu dem genannten Termin eingezogen.
(4) Der Finanzausgleich nach § 9 des Finanzausgleichsgesetzes wird vom Landeskirchenamt quartalsweise ermittelt und im Januar des Folgejahres abgerechnet. Die empfangenden Kirchenkreise erhalten in den ersten beiden Monaten eines Quartals Abschlagszahlungen. Die Beträge werden zum 10. des Folgemonats gezahlt. Zuviel gezahlte Finanzausgleichsmittel müssen zu dem genannten Termin bei der Landeskirchenkasse eingehen bzw. werden per Lastschrift eingezogen.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt gefaßt:
(5) Bei Besetzung einer Pfarrstelle entsteht die Pflicht zur Zahlung des vollen Pauschalbetrages zum 1. des Monats, in dem die Pfarrstelle besetzt wird. Bei Freiwerden einer Pfarrstelle vermindert sich die Pauschale zum 1. des Folgemonats.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
3. § 4 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1997

Evangelische Kirche im Rheinland
– Die Kirchenleitung –

(Siegel)

Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (DSVO) vom 27. November 1997

Auf Grund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 505) erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit
- § 2 Genehmigung der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren
- § 3 Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag
- § 4 Genehmigung der Datenübermittlung an sonstige Stellen
- § 5 Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das Datengeheimnis
- § 6 Aufsicht
- § 7 Übersicht der automatisierten Dateien
- § 8 Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz oder des Beauftragten für den Datenschutz
- § 9 Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

II. Gemeindegliederverzeichnisse, Kirchenbuchwesen

- § 10 Gemeindegliederdaten
- § 11 Veröffentlichung von Gemeindegliederdaten und Amtshandlungsdaten durch Kirchengemeinden

III. Verkündigungsdienste

- § 12 Seelsorgedaten
- § 13 Theologinnen und Theologen

IV. Verzeichnisse über Personen und Dienste, Daten von Beschäftigten

- § 14 Anschriftenverzeichnisse der kirchlichen Stellen und ihrer Amtsträger
- § 15 Mitglieder von Organen und Ausschüssen
- § 16 Ehrenamtliche
- § 17 Einheitliche Datenverwaltungssysteme
- § 18 Archivwesen
- § 19 Darlehen, Gehaltsvorschüsse, Unterstützungen
- § 20 Krankheitsbeihilfen
- § 21 Versorgungskassen

V. Bildungswesen, Aus-, Fort- und Weiterbildung

- § 22 Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte
- § 23 Lehrerinnen und Lehrer
- § 24 Religionspädagogische Einrichtungen
- § 25 Theologiestudierende
- § 26 Hochschulen
- § 27 Tagungen und sonstige kirchliche Veranstaltungen
- § 28 Aus-, Fort- und Weiterbildung

VI. Kirchliche Abgaben, Finanzwesen, Grundstückswesen

- § 29 Steuerdaten der Gemeindeglieder
- § 30 Steuergeheimnis
- § 31 Kirchenbeiträge
- § 32 Dienstwohnungen und Werkmietwohnungen
- § 33 Nutzung von Grundstücken und Gebäuden
- § 34 Wohnungsbewerberinnen und Wohnungsbewerber, Mietbeihilfen
- § 35 Kirchliche Friedhöfe

VII. Diakonische Arbeitsgebiete

- § 36 Einrichtungen der Jugendhilfe
- § 37 Diakonie- und Sozialstationen
- § 38 Beratungsstellen

- § 39 Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitations-einrichtungen

VIII. Schlußbestimmungen

- § 40 Ausführungsbestimmungen
§ 41 Inkrafttreten

- Anlage 1: Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis
Anlage 2: Vordruck zur Meldung zum Register der automatisiert geführten Dateien
Anlage 3: Muster der Bestellung einer oder eines Betriebsbeauftragten für den Datenschutz

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Das Landeskirchenamt führt die Übersicht nach § 1 Abs. 2 DSGVO über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Genehmigung der Einrichtungen automatisierter Abrufverfahren

Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens nach § 10 DSGVO bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt, soweit nichtkirchliche Stellen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 DSGVO beteiligt sind.

§ 3

Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag

(1) Für die nach § 11 Abs. 2 Satz 3 DSGVO erforderliche Genehmigung über die Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen ist das Landeskirchenamt zuständig.

(2) Soweit es sich bei den beauftragten Stellen um kirchliche Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt, die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind, wird die Genehmigung im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk erteilt.

(3) Die Genehmigung zur Beauftragung des Rechenzentrums Ostwestfalen für Kirche und Diakonie GmbH (ROKD), Bielefeld, des Rheinischen Rechenzentrums für Kirche und Diakonie GmbH (RKD), Düsseldorf, und des Rechenzentrums Volmarstein GmbH, Wetter, gilt als allgemein erteilt.

§ 4

Genehmigung der Datenübermittlung an sonstige Stellen

Für die Datenübermittlung an sonstige Stellen oder Personen nach § 13 DSGVO ist die Genehmigung des Landeskirchenamtes vorher einzuholen.

§ 5

Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das Datengeheimnis

(1) Es ist den bei den kirchlichen Stellen beschäftigten Personen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(2) Die bei den kirchlichen Stellen beschäftigten Personen sind bei der Aufnahme der Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu ver-

pflichten. Die Verpflichtung ist nach dem Formblatt der Anlage 1 vorzunehmen.

§ 6

Aufsicht

(1) Die Einhaltung des Datenschutzes und die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen (§ 14 Abs. 2 DSGVO), wird – unbeschadet der allgemeinen Aufsicht durch das Landeskirchenamt – überwacht hinsichtlich des Aufgabenbereiches

1. der Kirchengemeinden und der Verbände von Kirchengemeinden vom Kreissynodalvorstand,
2. der Kirchenkreise, der Kirchenkreisverbände und Verbände von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden vom Landeskirchenamt,
3. der kirchlichen Werke und kirchlichen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit von ihrem durch Kirchengesetz, durch Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde für die Aufsicht bestimmten Organ.

(2) Im landeskirchlichen Bereich übt die Kirchenleitung die Aufsicht über die Einhaltung des Datenschutzes aus.

(3) Die kirchlichen Körperschaften sowie die kirchlichen Werke und kirchlichen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sollen Dienst- und Organisationsanweisungen für den Einsatz und Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik sowie für die Durchführung des Datenschutzes und der Datensicherheit erlassen.

(4) Zur Gewährleistung eines ausreichenden Datenschutzes benennen die für die Aufsicht zuständigen Stellen bei Bedarf fachkundige Personen, die die Stellen nach Abs. 3 beim Umgang mit personenbezogenen Daten beraten und der für die Aufsicht zuständigen Stelle berichten.

§ 7

Übersicht der automatisierten Dateien

(1) In die Übersicht nach § 14 Abs. 2 DSGVO sind nur automatisierte Dateien aufzunehmen.

(2) Die Übersicht der automatisierten Dateien nach § 14 Abs. 2 DSGVO wird von den kirchlichen Behörden und sonstigen kirchlichen Dienststellen sowie von den kirchlichen Werken und Einrichtungen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich nach dem Formblatt der Anlage 2 geführt.

(3) Eine Ausfertigung der Übersicht nach § 14 Abs. 2 DSGVO über die automatisierten Dateien erhält die oder der Beauftragte für den Datenschutz.

§ 8

Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz oder des Beauftragten für den Datenschutz

Die oder der Beauftragte für den Datenschutz wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes für die Dauer von vier Jahren berufen; Wiederberufung ist zulässig. Die Dienstaufsicht führt die Kirchenleitung. Die Berufung und der Dienstsitz sind im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzugeben.

§ 9

Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

(1) § 22 Abs. 1 DSGVO findet auch auf kirchliche Werke und Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit Anwendung, wenn sie nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen sind.

(2) Die Bestellung und Abberufung einer oder eines Betriebsbeauftragten für den Datenschutz sind schriftlich nach dem Muster der Anlage 3 vorzunehmen und in geeigneter Form den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des kirchlichen Werkes oder der kirchlichen Einrichtung bekanntzugeben.

(3) Die Bestellung und Abberufung einer oder eines Betriebsbeauftragten für den Datenschutz sind der oder dem Beauftragten für den Datenschutz mitzuteilen.

II. Gemeindegliederverzeichnisse, Kirchenbuchwesen

§ 10

Gemeindegliederdaten

(1) Die von den kommunalen Stellen übermittelten Meldedaten und die von kirchlichen Stellen erhobenen Daten dürfen für die Führung der Gemeindegliederverzeichnisse sowie für kirchliche Aufgaben verarbeitet und genutzt werden. Die Bestimmungen des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes und der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen sind zu beachten.

(2) Die kirchlichen Stellen dürfen Namen, Vornamen und Anschriften von Gemeindegliedern an ihre Presseverbände zum Zwecke der Werbung für die Kirchengebetspresse übermitteln. Die kirchliche Stelle kann schriftlich genehmigen, daß die übermittelten personenbezogenen Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen genutzt werden dürfen.

§ 11 DSG-EKD und § 3 dieser Verordnung bleiben unberührt.

(3) Die Presseverbände dürfen den kirchlichen Stellen mitteilen, welche Gemeindeglieder Zeitungen oder Zeitschriften der Kirchengebetspresse abonniert haben.

(4) Die Weitergabe von Daten von Gemeindegliedern zur gewerblichen Nutzung ist nicht zulässig.

§ 11

Veröffentlichung von Gemeindegliederdaten und Amtshandlungsdaten durch Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden dürfen Alters- und Ehejubiläen von Gemeindegliedern in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen und Anschriften sowie Tag und Ort des Ereignisses veröffentlichen, soweit die Betroffenen im Einzelfall nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht sind die Betroffenen rechtzeitig vor der Veröffentlichung hinzuweisen. Bei regelmäßigen Veröffentlichungen ist es ausreichend, wenn ein Hinweis auf das Widerspruchsrecht an derselben Stelle wie die Veröffentlichung erfolgt.

(2) Die Kirchengemeinden dürfen kirchliche Amtshandlungen in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen, Anschriften sowie Tag und Ort der vorgenommenen Amtshandlungen veröffentlichen. Die Veröffentlichung unterbleibt, wenn hierfür von den Betroffenen ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluß der Veröffentlichung geltend gemacht wird. Die Veröffentlichung der Adressen der Betroffenen darf in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen vorgenommen werden, soweit die Betroffenen im Einzelfall nicht widersprochen haben. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die aus den kommunalen Melderegistern übermittelten Auskunfts- und Übermittlungssperren sowie das Widerspruchsrecht nach den Absätzen 1 und 2 sind in die kirchlichen Gemeindegliederverzeichnisse aufzunehmen und zu beachten. Personenbezogene Daten von Personen, für die Auskunfts- oder Übermittlungssperren bestehen, dürfen für Veröffent-

lichungen nur genutzt werden, wenn vorher das Einverständnis der betroffenen Personen eingeholt wurde.

III. Verkündigungsdienste

§ 12

Seelsorgedaten

Seelsorgedaten sind Daten, die in Wahrnehmung des Seelsorgeauftrages bekannt werden. Sie beschreiben persönliche, insbesondere familiäre, wirtschaftliche oder berufliche Angelegenheiten des Gemeindegliedes oder anderer betroffener Personen; diese dürfen nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden.

§ 13

Theologinnen und Theologen

Die zuständigen Stellen können für die in § 24 Abs. 1 DSG-EKD genannten Zwecke bei Pfarrerinnen und Pfarrern, Pastorinnen und Pastoren, Vikarinnen und Vikaren sowie bei den Theologiestudierenden personenbezogene Daten von Angehörigen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

IV. Verzeichnisse über Personen und Dienste, Daten von Beschäftigten

§ 14

Anschriftenverzeichnisse der kirchlichen Stellen und ihrer Amtsträger

(1) Anschriftenverzeichnisse, die Namen, Dienst- oder Amtsbezeichnungen, dienstliche Anschriften, Stellenbesetzungs- und ggf. Ordinationsdaten von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und sonstigen Inhaberinnen und Inhabern kirchlicher Ämter und Ehrenämter enthalten, dürfen für die kirchliche und diakonische Arbeit unter Verwendung der vorliegenden Personaldaten hergestellt, verarbeitet und genutzt werden. Die Daten der Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand dürfen ebenfalls in Anschriftenverzeichnisse aufgenommen werden.

(2) Für die Zusammenarbeit der kirchlichen Stellen, zur Information der ehrenamtlichen Mitglieder der kirchlichen Gremien, der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der öffentlichen und sonstigen Stellen und Personen im Sinne der §§ 12 und 13 DSG-EKD dürfen die Anschriftenverzeichnisse übermittelt werden, soweit dies aus organisatorischen Gründen und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(3) Kirchliche und diakonische Stellen dürfen die für die Erstellung dieser Verzeichnisse notwendigen personenbezogenen Daten untereinander übermitteln.

§ 15

Mitglieder von Organen und Ausschüssen

Personenbezogene Daten von Mitgliedern der Leitungsorgane der Kirchen und der Diakonischen Werke und ihrer Einrichtungen sowie von diesen gebildeten Ausschüssen und Arbeitsgruppen können erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Arbeit der genannten Gremien erforderlich ist.

§ 16

Ehrenamtliche

Personenbezogene Daten der in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich Tätigen können von den zuständigen Stellen für Zwecke und zur Erfüllung des ehrenamtlichen Dienstauftrages erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 17

Einheitliche Datenverwaltungssysteme

(1) Personenbezogene Daten aus den Bereichen Ausbildungs-, Prüfungs-, Personal-, Stellen-, Gremien- und Liegenschaftsverwaltung, Anschriftenverzeichnisse, diakonische Arbeitsbereiche sowie aus weiteren Bereichen, soweit dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, dürfen im Rahmen eines einheitlichen Datenverwaltungsprogramms einer kirchlichen Stelle verarbeitet und genutzt werden. Unzumutbare, nicht zweckdienliche oder sachfremde Angaben dürfen auch mit Einwilligung weder erhoben noch gespeichert werden.

(2) Es ist sicherzustellen, daß die gespeicherten personenbezogenen Daten in der kirchlichen Stelle nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Es ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß der Schutz der verarbeiteten Daten gemäß § 10 DSGVO-EKD gewährleistet ist und die Löschungsbestimmungen eingehalten werden.

§ 18

Archivwesen

(1) Personenbezogene Daten von Benutzerinnen und Benutzern der kirchlichen Archive dürfen erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Daten der Benutzerinnen und Benutzer, die an wissenschaftlichen Themen oder Dissertationen arbeiten, dürfen mit den Angaben zum Thema der Arbeit an den zentralen Nachweis wissenschaftlicher Themen und Bearbeiter in kirchlichen Archiven übermittelt werden, soweit die Betroffenen im Einzelfall nicht widersprochen haben.

§ 19

Darlehen, Gehaltsvorschüsse, Unterstützungen

Die kirchlichen Stellen dürfen die für die Gewährung von Darlehen, Gehaltsvorschüssen und Unterstützungen erforderlichen personenbezogenen Daten der Empfängerinnen und Empfänger, gegebenenfalls die der mithaftenden Familienangehörigen oder Bürgen, erheben, verarbeiten und nutzen; dies gilt auch zur Sicherung und Tilgung der Forderungen und zur Vorlage von Verwendungsnachweisen.

§ 20

Krankheitsbeihilfen

(1) Die in Anträgen auf die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen enthaltenen personenbezogenen Daten von Antragstellenden sowie ihrer Familienangehörigen dürfen nur von der für die Festsetzung der Beihilfe zuständigen Stelle verarbeitet und genutzt werden.

(2) Bei Wechsel des Anstellungsträgers der oder des Beihilfeberechtigten oder der für die Festsetzung der Beihilfe zuständigen Stelle dürfen die für die Bearbeitung von Beihilfeanträgen notwendigen Daten übermittelt werden.

§ 21

Versorgungskassen

(1) Die kirchlichen Versorgungskassen dürfen zur Bearbeitung und Zahlung von Versorgungsbezügen einschließlich der Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen und Versorgungsausgleichserstattungen sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen diejenigen personenbezogenen Daten der betroffenen Personen und deren Familienangehörigen erheben, verarbeiten und nutzen, die für die Erhebung der

Beiträge und für die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge sowie für die Gewährung von Beihilfen und Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz erforderlich sind.

(2) Die kirchlichen Zusatzversorgungskassen dürfen zur Bearbeitung und Zahlung von Alters-, Erwerbs-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten diejenigen personenbezogenen Daten der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Empfängerinnen und Empfänger von Renten erheben, verarbeiten und nutzen, die für die Zahlung der Umlagen und für die Berechnung und Zahlung der Renten und Sterbegelder erforderlich sind.

(3) Die Befugnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erstreckt sich auch auf den Personenkreis, der von der Anlage des Kassenvermögens der Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen betroffen ist.

V. Bildungswesen, Aus-, Fort- und Weiterbildung

§ 22

Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte

(1) Schulen und deren kirchliche oder diakonische Träger dürfen von den Schülerinnen und Schülern sowie von den Erziehungsberechtigten personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Schule, des Trägers und für die Internatsbetreuung erforderlich ist. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen in der Schule nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind zur Angabe der nach Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Daten verpflichtet; sie sind bei der Datenerhebung auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen. Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen erhoben werden. Minderjährige Schüler sind einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen. Unzumutbare, nicht zweckdienlich oder sachfremde Angaben dürfen auch mit Einwilligung weder erhoben noch gespeichert werden.

(3) Verhaltensdaten von Schülerinnen und Schülern, Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und etwaige Behinderungen und Daten aus psychologischen und ärztlichen Untersuchungen dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden. Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse dürfen nur verarbeitet werden, soweit für Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt. Dies gilt auch für entsprechende außerschulische Daten, die der Schule amtlich bekannt geworden sind. Es ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß der Schutz der verarbeiteten Daten gemäß § 10 DSGVO-EKD gewährleistet ist und die Löschungsbestimmungen eingehalten werden.

(4) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Daten dürfen einer kirchlichen Stelle, einer Schule, der Schulaufsichtsbehörde, dem Gesundheitsamt, dem Jugendamt, dem Landesjugendamt, den Ämtern für Ausbildungsförderung, dem Landesamt für Ausbildungsförderung sowie an sonstige Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen Stellen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden. Dem schulpsychologischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden.

(5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern in privaten ADV-Anlagen von Lehrerinnen und Lehrern für dienstliche Zwecke bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung der Daten nach Art und Umfang für die Erfüllung der schulischen Aufgaben erforderlich ist und ein angemessener technischer Zugangsschutz nachgewiesen wird. Die schriftliche Genehmigung muß eine Dateibeschriftung gemäß § 14 Abs. 2 DSGVO-EKD enthalten. Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie der oder dem jeweiligen Beauftragten für den Datenschutz alle Auskünfte zu erteilen, die für die datenschutzrechtliche Verantwortung erforderlich sind.

§ 23

Lehrerinnen und Lehrer

(1) Schulen und deren kirchliche oder diakonische Träger dürfen von der Lehrerinnen und Lehrern, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendaren personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung, insbesondere bei der Unterrichtsorganisation sowie in dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder sozialen Angelegenheiten erforderlich ist. § 22 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Daten dürfen kirchlichen Stellen und staatlichen Schulaufsichtsbehörden sowie Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden.

§ 24

Religionspädagogische Einrichtungen

(1) Religionspädagogische Einrichtungen dürfen von den Personen, die Lehrgänge als Lehrende oder Teilnehmende besuchen, die für die Veranstaltungen, Kurse und Prüfungen erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die in Abs. 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen für Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung an staatliche Schulaufsichtsbehörden, Schulen und andere kirchliche Stellen übermittelt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung dieser Stellen erforderlich ist. Eine Veröffentlichung der Daten bedarf der Einwilligung der Betroffenen.

§ 25

Theologiestudierende

(1) Die zuständigen Stellen dürfen personenbezogenen Daten der in die Liste der Theologiestudierenden eingetragenen Studierenden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Förderung des Studiums, zur Begleitung und Beratung bei der Ausbildung, zu Prüfungszwecken sowie zur Durchführung der in § 24 Abs. 1 DSGVO-EKD genannten Maßnahmen erforderlich ist.

(2) Zur Förderung, Begleitung und Beratung der Theologiestudierenden dürfen Name, Vorname, Adresse einschließlich Telefon- und Fax-Nummer sowie der Studienort an Konvente, Ältestenrat und Vorstand der Theologiestudierendenschaft und an die Vereinigung rheinischer Vikarinnen und Vikare übermittelt werden.

§ 26

Hochschulen

Die Fachhochschulen und Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft dürfen von ihren Studienbewerberinnen und Studienbe-

werbenden, von den Hochschulangehörigen und von den sonst bei ihr Tätigen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und für Prüfungen sowie für die sonstige Nutzung der Einrichtungen der Hochschulen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 27

Tagungen und sonstige kirchliche Veranstaltungen

(1) Die kirchlichen Stellen können bei ihren Veranstaltungen personenbezogene Daten der Mitwirkenden und der Teilnehmenden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Durchführung der Veranstaltung notwendig ist.

(2) Die Teilnehmerlisten von Veranstaltungen dürfen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern übermittelt werden, soweit nicht eine Betroffene oder ein Betroffener der Übermittlung ihrer oder seiner Daten widersprochen hat.

(3) Die personenbezogenen Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern dieser Veranstaltungen dürfen mit Einwilligung der Betroffenen gespeichert und genutzt werden, soweit die kirchlichen Stellen diesen Personen weitere Schulungshinweise, Arbeits- und Informationsmaterial sowie weitere Auskünfte über Veranstaltungen und Entwicklungen einzelner Fortbildungssachgebiete vermitteln oder zielgruppengerichtete Einladungen zu weiteren kirchlichen Veranstaltungen ermöglichen wollen.

§ 28

Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Kirchliche Stellen dürfen im Rahmen der von ihnen durchgeführten Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung personenbezogene Daten der Mitwirkenden und Teilnehmenden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die kirchlichen Stellen dürfen den Ausbildungsstätten bei Anmeldung zu Studium und Prüfung sowie bei Zuweisung zum fachtheoretischen Unterricht personenbezogene Daten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf übermitteln soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Ausbildungsstätten erforderlich ist; das gleiche gilt für die für die praktische Ausbildung zuständigen Verwaltungsstellen und die Prüfungsämter für Verwaltungslaufbahnen. Für kirchliche Angestellte gilt Satz 1 entsprechend.

VI. Kirchliche Abgaben, Finanzwesen, Grundstückswesen

§ 29

Steuerdaten der Gemeindeglieder

(1) Personenbezogene Daten, die in Ausübung der Berufs- und Amtspflicht von einer zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichteten Person übermittelt worden sind, dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Verwaltung der Kirchensteuer sowie zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses und zum Abgleich der Meldedaten verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die Übermittlung der Steuerdaten der Gemeindeglieder zwischen den steuererhebenden Körperschaften, den kirchlichen Verwaltungsstellen und den zuständigen Stellen der Kirchen ist zulässig, soweit dies zur ordnungsgemäßen Besteuerung und Verwaltung erforderlich ist.

§ 30

Steuergeheimnis

(1) Die Wahrung des Steuergeheimnisses geht den Regelungen des Datenschutzes vor.

(2) Diejenigen Personen, die mit der Bearbeitung von Steuer-sachen befaßt sind oder von Steuersachen Kenntnis erlangen, sind zusätzlich schriftlich zur Wahrung des Steuergeheimnisses zu verpflichten.

§ 31

Kirchenbeiträge

Soweit die Kirchengemeinden von den Gemeindegliedern freiwillige Beiträge erheben, gilt § 29 sinngemäß. Die für die Beitragserhebung benötigten personenbezogenen Daten dürfen aus dem Gemeindegliederverzeichnis im übrigen nur bei den betroffenen Gemeindegliedern erhoben und zweckentsprechend verarbeitet und genutzt werden.

§ 32

Dienstwohnungen und Werkmietwohnungen

Die kirchlichen Stellen dürfen, wenn sie Dienstwohnungen oder Werkmietwohnungen an Beschäftigte überlassen, die personenbezogenen Daten der Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung der Nutzungsverhältnisse einschließlich der Abrechnungen erforderlich ist. Diese Daten dürfen, soweit es zur ordnungsgemäßen Abwicklung der laufenden Vorgänge und zur Überprüfung erforderlich ist, zwischen den beteiligten Stellen ausgetauscht werden.

§ 33

Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

Die kirchlichen Stellen sowie von ihnen Beauftragte dürfen, sofern sie Dritten Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile und Wohnraum zur Miete oder sonst zur Nutzung überlassen oder daran Rechte einräumen, personenbezogene Daten der Nutzungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur verwaltungsmäßigen Abwicklung und Überprüfung erforderlich ist.

§ 34

Wohnungsbewerberinnen und Wohnungsbewerber, Mietbeihilfen

Die kirchlichen Stellen sowie ihre Beauftragten dürfen die Daten von Wohnungsbewerberinnen und Wohnungsbewerbern und von den Antragstellenden auf Mietbeihilfen und ähnliche Leistungen sowie von deren Familienangehörigen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Eine Übermittlung dieser Daten ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

§ 35

Kirchliche Friedhöfe

(1) Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen von den Friedhofsträgern oder in ihrem Auftrag die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Im Rahmen der Zulassung und Überwachung der auf den Friedhöfen tätigen Gewerbetreibenden des Friedhofs- und Bestattungsgewerbes dürfen von den Friedhofsträgern die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(3) Der Friedhofsträger darf zum Zwecke der Bestattung die notwendigen Daten der oder des Verstorbenen an die Pfarrerin oder den Pfarrer übermitteln, die oder der die Bestattung vornimmt.

(4) Bei der Umbettung von Leichen dürfen den zuständigen Gesundheitsbehörden die notwendigen Daten der Verstorbenen übermittelt werden.

(5) Läßt sich ein Friedhofsträger bei Genehmigung von Grabmalen bezüglich deren Gestaltung von Sachverständigen beraten, so dürfen den Sachverständigen zur Prüfung der vorgelegten Anträge die notwendigen Daten übermittelt werden.

(6) Zum Zwecke der Vollstreckung von Friedhofsgebühren dürfen den zuständigen Behörden die notwendigen Daten übermittelt werden.

(7) Die Lage von Grabstätten darf Dritten auf entsprechende Nachfrage bekanntgegeben werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und anzunehmen ist, daß schutzwürdige Belange der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden.

VII. Diakonische Arbeitsbereiche

§ 36

Einrichtungen der Jugendhilfe

(1) Soweit für den Betrieb von Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder, durch den Leistungserbringer oder Träger die Erhebung, Verarbeitung, insbesondere Übermittlung sowie Nutzung personenbezogener Daten erforderlich ist, sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des Sozialgesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder dürfen personenbezogene Daten der Kinder und deren Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags der Tageseinrichtungen und ihrer Fürsorgeaufgaben erforderlich ist.

(3) Personenbezogene Daten, die für die Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind, dürfen die Träger ausschließlich zu diesem Zweck erheben, verarbeiten und nutzen. Die Daten nach Satz 1 sind bei den Betroffenen selbst zu erheben; sie dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden, es sei denn, eine kommunale Körperschaft benötigt sie zur Festsetzung oder Erhebung der Beiträge. Unterlagen dürfen nur in dem Umfang übermittelt werden, soweit dies zur Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich ist. Auf die Pflicht zur Auskunft für die Berechnung, Übernahme und die Ermittlung oder den Erlaß von Teilnahme- oder Kostenbeiträgen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) soll hingewiesen werden.

(4) Personenbezogene Daten der in den Einrichtungen nach Abs. 1 aufgenommenen Kinder dürfen mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten erhoben und durch den Träger oder die von ihm beauftragten Stellen verarbeitet und genutzt werden, sofern dies für Zwecke der Gemeindearbeit erforderlich ist. Das gleiche gilt für Zwecke des öffentlichen Schulwesens nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 37

Diakonie- und Sozialstationen

(1) Kirchliche Diakonie- und Sozialstationen dürfen personenbezogene Daten der von ihnen betreuten Personen (Patientendaten) erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies im Rahmen des Behandlungs- und Betreuungsverhältnisses einschließlich der verwaltungsmäßigen Abwicklung und Leistungsberechnung, zur Erfüllung der mit der Behandlung im Zusammenhang stehenden Dokumentationspflichten oder eines damit zusammenhängenden Rechtsstreits erforderlich ist.

(2) Die Diakonie- und Sozialstationen dürfen Patientendaten an kirchliche Stellen übermitteln, soweit dies für die verwaltungsmäßige Abwicklung und Leistungsberechnung erforderlich ist.

(3) Die Übermittlung von Patientendaten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum) an die Pfarrerin oder den Pfarrer, die oder der für die Patientin oder den Patienten zuständige Kirchengemeinde ist zulässig, sofern die Patientin oder der Patient der Übermittlung nicht widersprochen hat oder keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine Übermittlung nicht angebracht ist. Die Patientin oder der Patient ist bei Aufnahme des Betreuungsverhältnisses darauf hinzuweisen, daß der Übermittlung widersprochen werden kann.

(4) Neben den kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist insbesondere der § 203 des Strafgesetzbuches zu beachten. Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden oder die Anwendbarkeit von staatlichen Vorschriften vereinbart wurde, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die jeweiligen Teile des Sozialgesetzbuches entsprechend.

§ 38

Beratungsstellen

(1) Kirchliche Beratungsstellen dürfen diejenigen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen, die für die jeweils beantragte Beratung erforderlich sind. Hierbei ist neben den kirchlichen Datenschutzbestimmungen der § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) zu beachten. Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden oder die Anwendbarkeit von staatlichen Vorschriften vereinbart wurde, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die jeweiligen Teile des Sozialgesetzbuchs entsprechend.

(2) Die personenbezogenen Daten über die Betroffene oder den Betroffenen, insbesondere alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, über Familienangehörige und ihre Lebensverhältnisse (Sozialdaten) werden bei der oder dem Betroffenen erhoben. Informationen von der oder dem Betroffenen über Dritte, die nicht zur Familie gehören, werden nicht mit Hilfe von ADV-Programmen verarbeitet.

(3) Die Sozialdaten der oder des Betroffenen dürfen für Fallbesprechungen im Fachteam nur offenbart werden, wenn die oder der Betroffene ihre/seine Einwilligung erteilt hat. Bei Verweigerung der Einwilligung dürfen die Sozialdaten der oder des Betroffenen nur in anonymisierter Form offenbart werden.

(4) Die Beratungsdokumentation mit den Sozialdaten, die persönlichen Aufzeichnungen, der Tätigkeitsnachweis der Beraterin oder des Beraters und die statistischen Unterlagen sind sicher aufzubewahren. Die regelmäßigen Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.

(5) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen, und wenn keine Haftungsansprüche aus der Beratungstätigkeit gegen die Beraterin oder den Berater anhängig sind, wird die Beratungsdokumentation – ohne ärztliche und sonstige Schweigepflichtbindungen – dem zuständigen kirchlichen Archiv in anonymisierter Form zur Archivierung angeboten. Soweit die Archivwürdigkeit der Unterlagen nicht vorliegt, werden sie vernichtet.

(6) Die Verarbeitung und Nutzung der Sozialdaten in nicht-anonymisierter Form für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung bedarf der Zustimmung der oder des Betroffenen.

§ 39

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitations-einrichtungen

Der Schutz von personenbezogenen Daten der Patientinnen und Patienten eines Krankenhauses, einer Vorsorge- oder

Rehabilitationseinrichtung wird durch besondere Verordnung geregelt.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 40

Ausführungsbestimmungen

(1) Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere solche, die den Umfang der zu erhebenden und zu speichernden personenbezogenen Daten sowie die Übermittlung betreffen und solche über die Aufbewahrung, Aussonderung, Löschung und Vernichtung der Dateien und Akten.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Anlagen zu dieser Verordnung zu ändern.

§ 41

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Durchführungsverordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz vom 3. Dezember 1987 außer Kraft.

Merkblatt

über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Für den Datenschutz in der Evangelischen Kirche im Rheinland sind zu beachten:

Bereichsspezifische Datenschutzbestimmungen

1. Besondere Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, die Amtsverschwiegenheit sowie sonstige gesetzliche Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- bzw. besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.
2. Besondere Regelungen in kirchlichen Rechtsvorschriften, die auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind (z. B. Verordnung zum Schutz von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen).

Allgemeine Datenschutzbestimmungen

1. Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (KABl. 1994 S. 34).
2. Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 27. November 1997 (KABl. S. 360).

Soweit die bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen keine anderslautenden Regelungen enthalten, gelten für den Schutz personenbezogener Daten folgende Grundsätze:

1. Zweck des kirchlichen Datenschutzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, daß er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Personenbezogene Daten dürfen nur für die rechtmäßige Erfüllung kirchlicher Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Maßgebend sind die durch das kirchliche Recht bestimmten oder herkömmlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Unterweisung sowie der kirchlichen Verwaltung (einschließlich Gemeinde- und Pfarrbüro).

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung sind grundsätzlich nur zulässig, wenn das DSGVO-EKD oder eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche Verhältnisse (z. B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Konfession, Beruf, Familienstand) oder sachliche Verhältnisse (z. B. Grundbesitz, finanzielle Belastungen, Rechtsbeziehungen zu Dritten) einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person (z. B. Gemeindeglieder, kirchliche Mitarbeiter).

Die Datenschutzregelungen gelten für Datensammlungen, die

- mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung vorgehalten und ausgewertet werden können (automatisierte Dateien),
- gleichartig aufgebaut sind und nach bestimmten Merkmalen geordnet, umgeordnet und ausgewertet werden können (nicht-automatisierte Dateien),
- in Akten und Aktensammlungen enthalten sind.

Einzelheiten, die auch den Umfang des kirchlichen Datenschutzes betreffen, sind dem DSGVO-EKD zu entnehmen (siehe insbesondere §§ 1-5, 11-13, 23-26).

2. Auskünfte aus Datensammlungen sowie die Übermittlung von personenbezogenen Daten (Abschriften oder Ablichtungen von Listen und Karteien sowie Duplizierungen von Disketten, Magnetbändern usw.) sind an kirchliche Stellen, andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sowie an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden etc. zulässig, soweit sie insbesondere zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben erforderlich sind. Die Datenübermittlung an sonstige Stellen oder Personen ist nur in Ausnahmefällen statthaft und bedarf der vorherigen Zustimmung des Landeskirchenamtes. Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwendung der Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person in keinem Fall gegeben werden.

Daten oder Datenträger dürfen nur kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die auf Grund ihrer dienstlichen Aufgaben zum Empfang der Daten ermächtigt worden sind.

3. Alle Informationen, die eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter auf Grund seiner Arbeit an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien erhält, sind von ihm vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

4. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter trägt für vorschriftsgemäße Ausübung der jeweiligen Tätigkeit die volle datenschutzrechtliche Verantwortung. Der Umgang mit Daten und Informationen erfordert ein hohes Maß an Verantwortungsbewußtsein. Die sorgsame und vertrauliche Behandlung von Daten ist ein wichtiges Gebot im Rahmen der Informationsverarbeitung. Die Sammlung, Aufbereitung und Verwendung personenbezogener Daten unterliegen einer erhöhten Schutzbedürftigkeit.

Soweit mit einem Arbeitsplatzcomputer (APC) personenbezogene Daten eingegeben, verarbeitet oder genutzt werden, sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zu Datensicherheit zu beachten. Eigenmächtige Änderungen der Hardware-Konfiguration, insbesondere der Einbau von Karten, Anschluß von Druckern oder anderer Zusatzgeräte sind ebenso wie die Verwendung privater Hardware und privater Datenträger nicht gestattet. Soweit aus Gründen der Aufgabenerfüllung Daten von dritter Seite mittels eines Datenträgers auf den APC

übernommen werden müssen, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die auf dem Datenträger enthaltenen Daten nicht mit Viren befallen sind.

Des weiteren ist es untersagt

- Änderungen in der bestehenden Konfiguration, insbesondere das Aufspielen zusätzlicher Dateien und Programme, vorzunehmen,
- private Software zu verwenden,
- Programme weiterzugeben oder zu verändern.

Daten, Datenträger, Systemliteratur und Zubehör (z. B. Belege, Karteikarten, EDV-Listen, Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, Schlüssel) sind stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor jeder Einsicht oder sonstigen Nutzung durch Unbefugte zu schützen.

Die Regelungen und Hinweise zum Datenschutz und zur Datensicherheit aus bestehenden Dienst- und Organisationsanweisungen sind zu beachten.

5. Datenbestände, insbesondere Dateien, Listen und Karteien, die durch neue ersetzt und auch nicht aus besonderen Gründen weiterhin benötigt werden (z. B. für Prüf- und Archivzwecke), müssen in einer Weise vernichtet oder gelöscht werden, die jeden Mißbrauch der Daten ausschließt.

6. Mängel, die bei der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung auffallen, sind unverzüglich den Vorgesetzten zu melden. Dies gilt auch für den Fall, daß in den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit unzureichende organisatorische und technische Maßnahmen ergriffen wurden.

Soweit vorhanden, können auch die oder der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz, die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner für Datenschutzfragen, die ADV-Benutzerbetreuung und sonstige mit dem Datenschutz beauftragte Stellen zur Beratung herangezogen werden.

7. Verstöße gegen das Datengeheimnis können dienst- bzw. arbeitsrechtlich, urheberrechtlich, disziplinarisch und haftungsrechtlich geahndet werden.

Bestimmte Handlungen, die einen Verstoß gegen das Datengeheimnis beinhalten, stellen Straftatbestände dar. Danach kann beispielsweise mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden,

- wer sich oder einem Dritten unbefugt besonders gesicherte Daten aus fremden Datenbanksystemen verschafft (§ 202 a StGB „Ausspähen von Daten“),
- wer unbefugt ein fremdes Geheimnis im Rahmen der beruflichen Tätigkeit offenbart (§ 203 StGB „Verletzung von Privatgeheimnissen“),
- wer fremdes Vermögen durch unbefugtes Einwirken auf einen Datenverarbeitungsvorgang schädigt (§ 263 a StGB „Computerbetrug“),
- wer rechtswidrig Daten verändert oder beseitigt (§ 303 a StGB „Datenveränderung“),
- wer den Ablauf der Datenverarbeitung einer Behörde oder eines Wirtschaftsunternehmens stört (§ 303 b StGB „Computersabotage“),
und
- wer unbefugt Verhältnisse in Steuersachen einschließlich fremder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart oder verwertet (§ 355 StGB „Verletzung des Steuergeheimnisses“).

Auch weitere Verschwiegenheitsvorschriften und Geheimhaltungspflichten (z. B. dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen, Sozialgeheimnis) sind zu beachten.

8. Das Merkblatt informiert über einige wichtige Regelungen aus dem Datenschutzbereich. Die Erläuterungen und Hin-

weise müssen im jeweiligen Zusammenhang, der sich aus den Anwendungsfragen aus der täglichen Arbeit sowie den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ergibt, gesehen werden. Des weiteren haben Sie sich auch über zukünftige Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Dienst- und Organisationsanweisungen zu den Bereichen Iuk-Technik, Datenschutz und Datensicherheit zu informieren.

Anlage 1 der DSVO

Verpflichtung auf das Datengeheimnis (nach § 6 DSGVO-EKD i.V.m. § 5 DSVO)

Frau/Herr _____
wird unter Aushändigung des anliegenden Merkblattes wie folgt auf das Datengeheimnis verpflichtet:

Es ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können dienstrechtlich, arbeitsrechtlich, urheberrechtlich, strafrechtlich, disziplinarrechtlich und haftungsrechtlich geahndet werden.

Ort, Datum

Unterschrift der Mitarbeiterin, des Mitarbeiters

Unterschrift der Verpflichtenden, des Verpflichtenden

Original an Mitarbeiterin/Mitarbeiter
Kopie zur Personalakte

Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Nr. 30.413 Az. 12-7-9-1-1 Düsseldorf, 28. Oktober 1997

Gemäß Teil A Nr. 4.2 der Richtlinien für die Vergabe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (KABl. 1994, S. 357) wurden für das Jahr 1998 folgende Antragstermine festgelegt:

1. Termin: Freitag, 13. Februar 1998
2. Termin: Freitag, 11. September 1998

Wir bitten, entsprechende Anträge schriftlich unter Verwendung des Vordrucks mit den erforderlichen Unterlagen über den Superintendenten des Kirchenkreises und mit der Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zu richten.

Die Antragsvordrucke können bei den Superintendenturen, dem Landeskirchenamt und beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf angefordert werden.

Das Landeskirchenamt

Pauschalierte Dienstaufwandsentschädigung

Az. I/14-12-2-8 Düsseldorf, 20. November 1997

Die Kirchenleitung hat am 30. Oktober 1997 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die pauschalierte Dienstaufwandsentschädigung für Pfarrern und Pfarrer wird mit Wirkung vom 1. Januar 1998 von der pauschalierten Zahlung auf eine Zahlung gegen Nachweis umgestellt.

Der Text des Abschnittes B des Kirchenleitungsbeschlusses vom 10. April 1969 wird unter Beibehaltung der Überschrift gestrichen. Die mit der bisherigen Dienstaufwandsentschädigung abgegoltenen dienstlichen Auslagen sind künftig gegen Nachweis zur Erstattung anzufordern.“

Wir bitten die Leitungsorgane, die Umstellung vorzunehmen. Mit dem Pfarrgehalt kann ab 1. Januar 1998 eine pauschalierte Dienstaufwandsentschädigung nicht mehr versteuert werden. Allerdings müssen die Anstellungskörperschaften der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle die Einstellung der Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung melden. Nur diese Anweisung kann für den Nettoteil der Gehaltsberechnung der Pfarrern und Pfarrer berücksichtigt werden.

Das Landeskirchenamt

Lohnsteuerliche Behandlung der Dienstwohnungen der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter, hier: Kosten der Schönheitsreparaturen

Nr. 33.136 Az. 14-5-17 Düsseldorf, 17. November 1997

Sofern die Schönheitsreparaturen bei den Dienstwohnungen der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter vom Dienstherrn bzw.

Arbeitgeber getragen und in Anlehnung an die Zweite Berechnungsverordnung als geldwerter Vorteil behandelt wurden, weisen wir aus gegebenem Anlaß darauf hin, daß § 28 Abs. 4 Satz 2-4 mit Wirkung vom 1. August 1992 wie folgt geändert worden ist (BGBl. I S. 1250 ff.):

„Trägt der Vermieter die Kosten der Schönheitsreparaturen, so dürfen sie höchstens mit 12,00 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr angesetzt werden. Dieser Satz verringert sich für Wohnungen, die überwiegend nicht tapeziert sind, um 1,20 Deutsche Mark. Der Satz erhöht sich mit Wohnungen mit Heizkörper um 0,95 Deutsche Mark und für Wohnungen, die überwiegend mit Doppelfenstern oder Verbundfenstern ausgestattet sind, um 1,00 Deutsche Mark.“

Das Landeskirchenamt

Satzung für die Diakoniestation der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld

§ 1

Allgemeines

Die Diakoniestation hat ihren Sitz in der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld.

§ 2

Aufgaben

1. Die Diakoniestation ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages Gemeindeglieder der Kirchengemeinde und andere Einwohner mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen und Angeboten der offenen Altenarbeit versorgt und seelsorgerlich betreut. Ihre Hauptaufgabe umfaßt das Angebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege, einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung. Dazu gehört auch die Schulung und Beratung von Angehörigen, Ehrenamtlichen sowie die Förderung der Nachbarschaftshilfe.
2. Sie soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen in sozialen Bereichen zuständig sind.
3. Die Diakoniestation ist in Arbeit und Aufbau ausgerichtet nach dem Fördererlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Diakoniestation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Diakoniestation ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Station dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakoniestation fremd sind, begünstigt werden.
4. Die Diakoniestation ist Mitglied des als Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit

zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Presbyterium

Das Presbyterium der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde ist Träger der Diakoniestation. Zur Unterstützung und Mitgestaltung der Diakoniestation wird die Arbeit der Diakoniestation mindestens einmal pro Jahr im Presbyterium vorgestellt und besprochen.

§ 5

Geschäftsführender Ausschuß

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte wird vom Presbyterium ein Geschäftsführender Ausschuß berufen. Der Geschäftsführende Ausschuß besteht aus einer/einem Pfarrerin/Pfarrer und zwei Mitgliedern des Presbyteriums. Der Geschäftsführende Ausschuß bedient sich bei der Vorbereitung und Ausführung der zu fassenden bzw. gefaßten Beschlüsse der Fachberatung der Stationsleiterin und des Gemeindeamtsleiters. Für jedes Ausschußmitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen. Der Vorsitz des Ausschusses wird durch das Presbyterium bestimmt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation sowie die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses hinzugezogen werden.
2. Der Ausschuß ist im Rahmen der Deckung der Gesamtkosten berechtigt, alle Entscheidungen zu treffen, die die Arbeit der Diakoniestation betreffen.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses sind Niederschriften anzufertigen. Für Beschlüßfassungen gelten Bestimmungen der Kirchenordnung, die für Presbyterien maßgebend sind, sinngemäß.

§ 6

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation wird von dem oder der Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses wahrgenommen mit Ausnahme der Leitungskraft, für die der oder die Vorsitzende des Presbyteriums zuständig ist.

§ 7

Leitung der Diakoniestation

1. Die fachliche Leitung der Diakoniestation wird einer geeigneten Pflegefachkraft übertragen, die die Anforderungen für Leitungskräfte ambulanten Pflegedienste erfüllt und über Erfahrungen in der ambulanten Betreuung verfügt.
2. Sie ist zuständig für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf in der Station. Insbesondere stellt sie den Dienst- und Einsatzplan auf, regelt den Sonntags- und Nachtdienst sowie die Vertretung bei Urlaub und Krankheit. Ihr obliegt die regelmäßige Abhaltung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ferner sorgt sie für die Abhaltung von Kursen in der häuslichen Krankenpflege. Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu Krankenhäusern, Alteneinrichtungen, Ärzten, Krankenkassen, Behörden und sonstigen Stellen, die mit der Diakoniestation zusammenarbeiten.

§ 8

Kosten und Haushalt

1. Für die Diakoniestation ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen,

der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung die Planeinnahmen und die voraussichtlichen Kosten anschaulich darstellt. Der Haushalt der Diakoniestation wird durch das Gemeindeamt der Auferstehungs-Kirchengemeinde verwaltet.

2. Die Kosten der Diakoniestation werden finanziert durch
 - Erstattungen durch Versicherungsträger (Pflege- und Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung etc., private Versicherungen) sowie durch Träger der Sozialhilfe und durch Selbstzahler,
 - Zuschüsse des Landes und der kommunalen Körperschaften,
 - Spenden und andere freiwillige Beiträge sowie
 - Eigenmittel in Form von Haushaltszuschüssen (für offene Altenarbeit).

Oberhausen, den 25. August 1997

(Siegel) Das Presbyterium der
Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde
Oberhausen-Osterfeld
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 12. November 1997

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Antrag auf Nichterkennbarkeit von Anrufen zu Beratungsstellen

Nr. 24317 Az. 15-7-5

Düsseldorf, 29. Oktober 1997

Nachfolgend geben wir ein Rundschreiben des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt, das das Ergebnis der Verhandlungen mit der Deutschen Telekom und ein entsprechendes Antragsformular enthält. Gleichzeitig teilen wir mit, daß von der Telefonseelsorge in Essen ein ausführliches Merkblatt zu diesem Thema zur Verfügung steht, das die Superintendenturen telefonisch unter (02 11) 45 62-334 anfordern können.

Das Landeskirchenamt

Antrag auf Nichterkennbarkeit von Anrufen zu Beratungsstellen

Mit der Bitte um Weiterleitung und breite Streuung des beigefügten Antragformulars an alle in Ihrem Bereich mit überwiegend anonymer Beratungstätigkeit betrauten Dienststellen und Personen geht Ihnen dieses Schreiben zu.

Die Deutsche Telekom kommt damit der in § 6 Abs. 8 der Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung (TDSV) vom 12. Juni 1996 (BGBl. I S 982) normierten Verpflichtung nach. Hiernach sind Einzelverbindungen, die neuerdings als Beleg bei den monatlichen Telefonkosten des Anrufers aufgeführt werden können, nicht mehr ersichtlich, soweit

Deutsche Telekom



An die
Deutsche Telekom AG
Niederlassung Flensburg
Call Center Kiel
Zum Posthorn 3

24119 Kronshagen

Kundennummer :
(Name des Antragstellers)
(Straße, Hausnummer oder Postfach)
(PLZ, Ort)

Per Fax an folgende Fax-Nr.: (04 31) 54 52-46 01

Antrag auf Nichterkennbarkeit von Anrufen zu Beratungsstellen nach § 6 Abs. 8 TDSV*

Ich bin/ Wir sind (eine) Person(en), Behörde, Organisation (z.B. Verein)
die selbst oder deren Mitarbeiter besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegt / unterliegen und telefonisch
anonyme Beratungsleistungen in sozialen oder kirchlichen Bereichen erbringt / erbringen.

Ich / Wir beantrage(n) deshalb, daß Anrufe zu folgenden unten angegebenen Rufnummern bei Einzelverbindungs-
übersichten (= Einzelbindungsnachweise im Sinne der TDSV) der Deutschen Telekom nicht erkennbar sind.

Begründung: (bitte Zutreffendes ankreuzen und ggf. zusätzliche Begründung beifügen)

- Die unten aufgeführten Anschlüsse werden überwiegend zur anonymen Beratung genutzt.
- Sonstige Begründung: (ggf. separates Blatt)

Der Antrag bezieht sich auf folgende Rufnummern (Durchwahl-Nr.):

(bitte vollständige Rufnummer mit Vorwahl und ggf. Nebenstelle, angeben.)

Rufnummer:	Rufnummer:

(für weitere Rufnummern bitte separates Blatt beifügen)

Unterschrift des Anschlußinhabers
oder des Vertretungsberechtigten

ggf. Stempel der beantragenden
Behörde oder Organisation

* Auszug aus der Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung (TDSV) vom 12. Juni 1996 (BGBl. I, S. 982):
§ 6 Abs. 7 TDSV:

"Auf schriftlichen Antrag dürfen dem Kunden die ... gespeicherten Daten derjenigen Verbindungen mitgeteilt werden, für die er
entgeltpflichtig ist (Einzelbindungsnachweis)..."

§ 6 Abs. 8 TDSV:

"Der Einzelbindungsnachweis nach Abs. 7 darf nicht Verbindungen von Anschlüssen zu Anschlüssen von Personen, Behörden oder
Organisationen, die selbst oder deren Mitarbeiter besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen, erkennen lassen, soweit die
betreffenden Telefonanschlüsse überwiegend einer anonymen Beratung in sozialen oder kirchlichen Bereichen dienen und der Inhaber
des angerufenen Anschlusses einen begründeten Antrag gestellt hat. Hierzu gehören neben den in § 203 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 4a des
Strafgesetzbuches genannten Personengruppen insbesondere die Telefonseelsorge und die Gesundheitsberatung."

Die in § 203 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 4a des Strafgesetzbuches genannten Personengruppen sind:

Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder
Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt sind, sowie Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Be-
ratungsstelle nach § 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I, S. 1398).

sie mit einer Beratungsstelle geführt worden sind, die den beiliegenden Antrag gestellt hat.

Diese Nichterkenntbarkeit wird bereits seit dem 1. Juli d. J. für die von der Deutschen Telekom bundesweit einheitlich neu eingerichteten und kostenfrei geschalteten 0800-Rufnummern gewährleistet (0800-1110111 Evangelische Telefonseelsorge, 0800-1110222 Katholische Telefonseelsorge bzw. 0800-1110333 und 0800-1110444 für das Kinder- und Jugendtelefon sowie für bestimmte Beratungstelefone der Freien Wohlfahrtspflege).

Die einzelnen Pfarrämter, kirchliche und diakonische Einrichtungen etc. können – soweit sie keine 0800 Rufnummer haben – auch ihre bisherigen Telefonanschlüsse von den Einzelbindungsnachweisen ausnehmen.

Dies alles sind Ergebnisse, die seitens der EKD und der deutschen Katholischen Kirche und weiterer kirchlicher Gremien für die Beratungsdienste mit der Deutschen Telekom ausgehandelt werden konnten, und sie entsprechen den Forderungen der EKD-Datenschutz-Referentenkonferenz.

◀ Antrag zum Kopieren auf Seite 372

Einsparungen bei Fernmeldekosten

Nr. 32514 Az. 21-8

Düsseldorf, 5. November 1997

1. Mittlerweile wurden in mehreren Gliedkirchen und im Bereich der Diakonie sowie in kirchlichen Interessengemeinschaften und Zweckverbänden Telefondaten-Erhebungen durchgeführt. Wir möchten uns für die umfassende Beteiligung an der Bestandsaufnahme herzlich bedanken.

Damit ist es möglich geworden, bei den beginnenden Verhandlungen mit den Netzbetreibern von einem realistischen Zahlenwerk auszugehen.

2. An der von der Telekommunikations-Projektgruppe und dem Beraterteam DVPT erarbeiteten Ausschreibung beteiligt sich – nach Gesprächen mit dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz – inzwischen auch die durch den Verband der Diözesen (VDD) repräsentierte katholische Kirche. Ein gemeinsames Auftreten von EKD und VDD wird die Verhandlungsmöglichkeiten erheblich verbessern. Verhandlungsführer ist das Kirchenamt der EKD. Mit einem Vertragsabschluß ist zum Dezember 1997/Januar 1998 zu rechnen.

3. Über Einzelheiten des Vertrages (Konditionen, Berechtigte) und dessen Umsetzung werden wir Sie rechtzeitig informieren. Einzelverhandlungen Ihrerseits sind somit nicht erforderlich.

Fragen zu diesem Thema richten Sie bitte an Herrn Ralf Uebbing im Landeskirchenamt, Telefon (0211) 4562-316.

Das Landeskirchenamt

Kirchlicher Probedienst

Nr. 27878 II Az. 13-1-6

Düsseldorf, 10. November 1997

In den kirchlichen Probedienst als Pfarrer z. A. wurden aufgenommen:

zum 1. Oktober 1997:

Lüders, Ulrich (berufsbegleitend)

zum 1. November 1997:

Schäfer, Andrew (in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Zeit)

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 28558 Az. V/11-5-5

Düsseldorf, 21. Oktober 1997

Diakonisches Werk Gladbach

Kirchenkreis: Gladbach

Umschrift des Kirchensiegels: Diakonisches Werk des Ev. Kirchenkreises Gladbach



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

Nr. 26952 Az. V/11-5-5

Düsseldorf, 3. November 1997

Unterbarren Ost

Durch die Aufhebung der 4. Pfarrstelle wird das Normal- und Kleinsiegel der Vereinigt-ev. Gemeinde Unterbarren Ost, rückwirkend zum 1. August 1997 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Siegel trägt als Beizeichen im Scheitelpunkt einen Punkt.

Nr. 32632 Az. V/11-5-5

Düsseldorf, 12. November 1997

Christuskirchengemeinde Neuss

Durch die Aufhebung der 1: Pfarrstelle wird das Siegel der Ev. Christuskirchengemeinde Neuss, Kirchenkreis Gladbach, rückwirkend zum 1. August 1997 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Nr. 32319 Az. V/11-5-5

Düsseldorf, 12. November 1997

Stadtkirchengemeinde Remscheid

Durch die Aufhebung der 4. Pfarrstelle wird das Normal- und Kleinsiegel der Ev. Stadtkirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, mit Wirkung vom 1. Januar 1998 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland auf CD-ROM

Nr. 33526 Az. ZD/21-6-2 Düsseldorf, 17. November 1997

Ab sofort ist die Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland auf CD-ROM auf dem Stand der 24. Ergänzungslieferung lieferbar.

Bezugsadresse:

ECON Management Service GmbH,
Freiherr-vom-Stein-Straße 167, 45133 Essen,
Telefon (02 01) 47 10 44, Fax (02 01) 44 44 25.

Weitere Auskünfte:

Frau Schnee, ECON Management Service GmbH

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pfarrer z. A. Christof Albrecht am 19. Oktober 1997 in der Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach.

PfarrerIn z. A. Ulrike Albrecht am 19. Oktober 1997 in der Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach.

Pfarrer z. A. Volker Basse am 2. November 1997 in der Kirchengemeinde Dümpfen.

PfarrerIn z. A. Claudia Geese am 19. Oktober 1997 in der Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt.

PfarrerIn z. A. Christel Hagen am 26. Oktober 1997 in der Kirchengemeinde Haffen-Mehr-Mehrhoog.

Pfarrer z. A. Thomas Hagen am 26. Oktober 1997 in der Kirchengemeinde Haffen-Mehr-Mehrhoog.

PfarrerIn z. A. Kerstin Hahn am 26. Oktober 1997 in der Kirchengemeinde Moers.

Pfarrer z. A. Kai Horstmann am 2. November 1997 in der Kirchengemeinde Bonn-Holzlar.

Pfarrer Dirk Meyer am 2. November 1997 in der Kirchengemeinde Schermbeck.

PfarrerIn z. A. Irina Solmecke-Mayer am 26. Oktober 1997 in der Kirchengemeinde Beuel.

Verlust der in der Ordination begründeten Rechte:

Bei der ehemaligen PfarrerIn im Probedienst Manuela Beuker ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes eingetreten.

Bei der ehemaligen PfarrerIn im Probedienst Cordula Gerstenberger ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes eingetreten.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

PfarrerIn z. A. Antje Bertenrath in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Gerd Mönkemeier in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung einer Pfarrstelle:

PfarrerIn Barbara Geiss-Kuchenbecker mit Wirkung vom 1. August 1997 die neu errichtete 34. Verbandspfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Düsseldorf. Gemeindeverzeichnis S. 186.

PfarrerIn Antje Böhme mit Wirkung vom 1. November 1997 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büttgen. Gemeindeverzeichnis S. 280.

Pfarrer Matthias Weichert mit Wirkung vom 1. November 1997 die 6. Verbandspfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Köln für das Berufsschulpfarramt. Gemeindeverzeichnis S. 341.

Pfarrer Wolfgang Hollerbach mit Wirkung vom 1. November 1997 die 10. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Sieg und Rhein. Gemeindeverzeichnis S. 508.

PfarrerIn Antje Bertenrath mit Wirkung vom 1. November 1997 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hennef. Gemeindeverzeichnis S. 510.

Pfarrer Matthias Morgenroth mit Wirkung vom 1. November 1997 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hennef. Gemeindeverzeichnis S. 510.

Freistellungen:

Pfarrer Matthias Engelke, Kirchengemeinde Oberbantenberg, mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 für den Dienst in der Ev. Militärseelsorge. Gemeindeverzeichnis S. 104.

Pfarrer Jürgen Wieczorek, Kirchengemeinde Honrath, mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 für den Dienst in der Ev. Militärseelsorge. Gemeindeverzeichnis S. 511.

Berufen/Beamtenstellen:

Studienrat z. A. i. K. Axel Bölling von der Viktoriaschule Aachen unter Ernennung zum Studienrat i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Jürgen Eumann vom Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden der Stadt Duisburg zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Martina Josephs vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn unter Ernennung zur Studienrätin z. A. i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Heiko Kirbach vom Gemeinde- und Verwaltungsamt im Kirchenkreis Trier zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor.

Pfarrer im Probedienst Peter Kuhn in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis An Nahe und Glan eingerichtete Sonderdienststelle zum 13. Januar 1998.

Studienrat i. K. Rainer Michel vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zum Oberstudienrat i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchenverwaltungs-Inspektorin Ursel von Oberg vom Kirchenkreis Köln-Nord zur Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin. Gemeindeverzeichnis S. 351.

Kirchenverwaltungs-Amtfrau Annette Pötz vom Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, zur Kirchenverwaltungs-Amtsrätin.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Klaus Rath in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Duisburg-Süd eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrer z. A. i. K. Ralf Viezens von der Ev. Realschule Burscheid unter Ernennung zum Lehrer i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Versetzungen in den Wartestand:

Kirchenverwaltungs-Amtmann Helmut Schlupkoth von Kirchenkreisverband Düsseldorf mit Wirkung vom 1. November 1997.

Kirchengemeinde-Amtsrat Jörg Singendonk vom Schulzentrum Hilden, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, mit Wirkung vom 1. November 1997.

Entlassen:

Pfarrer Andreas Daniels nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrerinnen Karin Reinhardt nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. September 1997.

Pastorin im Sonderdienst Christine Weidner mit Ablauf des 30. November 1997 durch Zeitablauf.

Pastor im Sonderdienst Martin Weidner mit Ablauf des 30. November 1997 durch Zeitablauf.

Pfarrer Harald Herbert Wilhelm nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrerinnen Elisabeth Zimmermann nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 3. November 1997.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Thomas Dignath, Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 1998. Gemeindeverzeichnis S. 261.

Pfarrer Dr. Klaus Gnoth, Stadtkirchengemeinde Remscheid (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 1998. Gemeindeverzeichnis S. 406.

Sozialamtmann i. K. Martin Keding von der Arbeitsgemeinschaft ev. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Moers im Stadtgebiet Duisburg mit Ablauf des 31. Dezember 1997.

Pfarrer Manfred Keller, Christuskirchengemeinde Remscheid (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 1998. Gemeindeverzeichnis S. 405.

Pfarrer Heinz Kopton, Kirchengemeinde Sterkrade, Kirchenkreis Oberhausen (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 1998. Gemeindeverzeichnis S. 467.

Kirchenoberverwaltungsrat Sieghard Schwinning mit Ablauf des 31. Dezember 1997. Gemeindeverzeichnis S. 383.



Gepriesen sei der Herr, der Gott Israels! Denn er hat sein Volk besucht und ihm Erlösung geschaffen; er hat uns einen starken Retter erweckt. Lukas 1, 68.69

Aus diesem Leben wurde abberufen:

Pfarrer i. R. Herbert Rehfeld am 18. Oktober 1997 in Heidenheim, zuletzt Pfarrer in St. Johann, Saarbrücken, geboren am 27. Mai 1924 in Berlin, ordiniert am 26. Juli 1959 in Berlin.

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (PLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 45,- DM. Einzelexemplar 4,50 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Pfarrstellenerrichtung:

Beim Kirchenkreis Ottweiler ist mit Wirkung vom 1. Januar 1997 eine 8. Pfarrstelle für Diakonie in den Kirchenkreisen Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 471.

Pfarrstellenaufhebung:

Die 6. Pfarrstelle für Diakonie in den Kirchenkreisen Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen des Kirchenkreises Saarbrücken ist mit Wirkung vom 1. Januar 1997 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 490.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Aachen zur Erteilung Evangelischen Religionsunterrichts an der Paul-Julius-Reuter-Schule (Kaufmännische Schule I) in Aachen ist zum 1. August 1998 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Im Rahmen eines vollen Dienstverhältnisses sind z. Zt. 25,5 Wochenstunden zu erteilen. Neben den Bildungsgängen der (Höheren) Handelsschule und Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung werden hier Kaufmännische Assistenten/innen, Kaufleute für Büro (-kommunikation), für Reiseverkehr sowie für Groß- und Außenhandel, Handelsfachpacker, Fachkräfte für Lagerwirtschaft sowie für Brief- und Frachtverkehr, Buchhändler/innen, (Zahn-)Arzthelferinnen und pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte unterrichtet. Nachdem der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand gegangen ist, wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer gesucht, die/der zu einer fruchtbaren ökumenischen Zusammenarbeit (Diasporasituation) mit dem Kollegium bereit ist, Engagement in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern, außerschulische Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern sowie die aktive Mitarbeit in der Religionslehrer/innen-AG ist Bedingung, Erfahrung im Berufsschulbereich und/oder eine erwachsenenpädagogische Qualifikation ist erwünscht. Eine Dienstwohnung kann nicht gestellt werden. Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte für den Evangelischen Religionsunterricht, Pfarrer Werth, Telefon (0 24 21) 7 64 88. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 86. Bewerbun-

gen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kreissynodalvorstand über den Superintendenten des Kirchenkreises Aachen, Michaelstraße 6-10, 52062 Aachen, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kevelaer, Kirchenkreis Kleve, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 319. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Kleve, Niersstraße 1, 47574 Goch, zu richten.

Die Pfarrstelle der pfarramtlich miteinander verbundenen Kirchengemeinden Kleinich, Hirschfeld-Horbruch und Krummenau, Kirchenkreis Trier, ist zum 1. Oktober 1998 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 348. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Trier, Engelstraße 12, 54292 Trier, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwafheim, Kirchenkreis Moers, ist zum 1. April 1998 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 433. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 13. Pfarrstelle des Kirchenkreises Leverkusen (Religionsunterricht am Konrad-Adenauer-Gymnasium, Langenfeld) ist im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zum 1. Februar 1998 wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 413. Nähere Auskünfte erteilt der Schulerferent Pfarrer Horst Leske, Telefon (02 14) 382-27. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Otto-Grimm-Straße 9, 51373 Leverkusen, zu richten.